

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Bildung des Zweckverbandes Tourismusverband Föhr

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28..02.2003 und des § 121 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 wird mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland zwischen

1. der Stadt Wyk auf Föhr, vertreten durch den Bürgermeister,
2. der Gemeinde Alkersum, vertreten durch den Bürgermeister,
3. der Gemeinde Borgsum, vertreten durch den Bürgermeister,
4. der Gemeinde Dunsum, vertreten durch den Bürgermeister,
5. der Gemeinde Midlum, vertreten durch den Bürgermeister,
6. der Gemeinde Nieblum, vertreten durch den Bürgermeister,
7. der Gemeinde Oevenum, vertreten durch die Bürgermeisterin,
8. der Gemeinde Oldsum, vertreten durch den Bürgermeister,
9. der Gemeinde Süderende, vertreten durch den Bürgermeister,
10. der Gemeinde Utersum, vertreten durch den Bürgermeister,
11. der Gemeinde Witsum, vertreten durch den Bürgermeister und
12. der Gemeinde Wrixum, vertreten durch die Bürgermeisterin

folgender

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Errichtung eines Zweckverbandes „Tourismusverband Föhr“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wyk auf Föhr geschlossen.

§ 1
Aufgaben

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben

1. Strategische Ausrichtung und Steuerung des Tourismus auf Föhr.
2. Sicherstellung der Umsetzung des unter Einbindung von Leistungsanbietern erarbeiteten gesamtinsularen Tourismuskonzeptes
3. Abstimmung und gemeinsame Entwicklung der tourismusrelevanten Infrastruktur (Bade- und Strandinfrastruktur, Radwege, ÖPNV, etc.)
4. Abstimmung der Finanzierungsstrukturen für den gesamtinsularen Tourismus
5. Abstimmung, Entwicklung, Umsetzung und Finanzierung gemeinsamer Projekte und Maßnahmen für den Tourismus auf Föhr
6. systematische Information und Vermittlung der Belange des gesamtinsularen Tourismus in die Gemeinden

7. Vereinnahmung der Kurabgaben und Ausstellung der Meldescheine im Auftrag der am Zweckverband beteiligten 11 Gemeinden und der Stadt Wyk auf Föhr; der Zweckverband wird insoweit gegen Entgelt tätig und mit den 11 Gemeinden und der Stadt Wyk auf Föhr entsprechende Dienstleistungsverträge abschließen.
8. gemeinsame und abgestimmte Entwicklung und Steuerung der Föhr Tourismus GmbH, deren alleiniger Gesellschafter der Zweckverband im Zuge der Erfüllung der Einbringungsverpflichtung nach § 4 wird und die die Aufgaben Betrieb von Info- und Servicestellen für Vermieter und Gäste, Konzeption und Durchführung von Marketingmaßnahmen und Vertriebstätigkeiten innehat.

§ 2 Aufgabenübertragung

- (1) Die Vertragspartner übertragen dem Zweckverband „Tourismusverband Föhr“ die in § 1 genannten Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Insbesondere mit den in § 1 Nr. 7 beschriebenen Aufgaben begründet der Zweckverband einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) i.S.v. § 4 Abs.1 KStG. Der Zweckverband wird insoweit im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben wirtschaftlich tätig.

§ 3 Verbandssatzung

Die Vertragspartner vereinbaren die als Anlage beigefügte Verbandssatzung.

§ 4 Einbringungsverpflichtung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich die von ihnen bislang an der Föhr Tourismus GmbH gehaltenen Geschäftsanteile durch Abtretung an den Zweckverband gemäß § 398 BGB, § 15 GmbHG in das Betriebsvermögen des Betriebes gewerblicher Art (BgA) i.S.v. § 4 Abs. 1 KStG, d.h. in den wirtschaftlichen Bereich des Zweckverbandes einzubringen:

Nr.	Gesellschafter	Anteil an der Föhr Tourismus GmbH	Kapital in EUR
1.	Stadt Wyk auf Föhr	53,85 %	269.500,00
2.	Gemeinde Nieblum	7,69 %	38.500,00
3.	Gemeinde Utersum	7,69 %	38.500,00
4.	Gemeinde Wrixum	3,19 %	16.000,00

5.	Gemeinde Oldsum	2,9 %	14.500,00
6.	Gemeinde Borgsum	2,1 %	10.500,00
7.	Gemeinde Oevenum	1,7 %	8.500,00
8.	Gemeinde Alkersum	1,6 %	8.000,00
9.	Gemeinde Süderende	1,5 %	7.500,00
10.	Gemeinde Midlum	1,2 %	6.000,00
11.	Gemeinde Dunsum	0,8 %	4.000,00
12.	Gemeinde Witsum	0,4 %	2.000,00
	Summe	84,62 %	423.500,00

(2) Die verbleibenden Geschäftsanteile im Umfang von 15,38 % (Nennbetrag: 77.000,00 €) hält die Föhr Tourismus GmbH als eigene Anteile.

(3) Im Gegenzug erhalten die Vertragspartner Mitgliedschaftsrechte an dem Zweckverband „Tourismusverband Föhr“ nach der folgenden Maßgabe:

Die Mitgliedschaftsrechte bemessen sich nach dem Verhältnis der jeweiligen Einnahmen aus der Tourismusabgabe (Fremdenverkehrsabgabe). Diese entsprechen zum Zeitpunkt der Errichtung des Zweckverbands den bestehenden Verhältnissen der Vertragspartner am Stammkapital der Föhr Tourismus GmbH.

(4) Die Vertragspartner verpflichten sich, mindestens sieben Jahre nach dem Zeitpunkt der Einbringung (Übertragung) der Anteile an der Föhr Tourismus GmbH nicht die Mitgliedschaft an dem Zweckverband zu beenden. Andernfalls treten die Rechtsfolgen des § 22 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) ein.

§ 5 Geltungsdauer

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Für das Ausscheiden gelten die Bestimmungen des § 20 der Verbandssatzung.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit dem 15. Dezember 2014 in Kraft.

§ 6 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird 14 fach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten die Vertragspartner sowie die Kommunalaufsichtsbehörde.

Wyk auf Föhr, den

Gemeinde Alkersum

- Der Bürgermeister -

.....

Gemeinde Dunsum

- Der Bürgermeister.-

.....

Gemeinde Nieblum

- Der Bürgermeister -

.....

Gemeinde Oldsum

- Der Bürgermeister -

.....

Gemeinde Utersum

- Der Bürgermeister.-

.....

Gemeinde Wrixum

- Die Bürgermeisterin.-

.....

Gemeinde Borgsum

- Der Bürgermeister -

.....

Gemeinde Midlum

- Der Bürgermeister -

.....

Gemeinde Oevenum

- Die Bürgermeisterin -

.....

Gemeinde Süderende

- Der Bürgermeister -

.....

Gemeinde Witsum

- Der Bürgermeister.-

.....

Stadt Wyk auf Föhr

- Der Bürgermeister-

.....